STADTGEMEINDE SCHLADMING
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Schladming
Stadtgemeinde

Bauamt
Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 05.11.2026

GZ.: 131-9-083-2018/4/ad
Gegenstand: Änderungen von Öffnungen im UG: Schaffung eines neuen Zuganges zu Kellerräumen, neues Fenster; Nutzungsänderung des östlichen Garagenraumes in einen Kellerraum; Änderung von Öffnungen im EG: Tür-Fensterkombination im EG - Schlafzimmer auf die Terrasse; Errichtung eines Vordaches im UG, Trennwand aus Holz und Glas; Errichtung eines Vordaches über der Terrasse EG, Glas VSG - **Hintereggweg 129**
Scharzenberger Gabriele, Hintereggweg 129, 8971 Schladming

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 08.06.2018 hat Gabriele Scharzenberger, Hintereggweg 129, 8971 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Änderungen von Öffnungen im UG: Schaffung eines neuen Zuganges zu Kellerräumen, neues Fenster; Nutzungsänderung des östlichen Garagenraumes in einen Kellerraum; Änderung von Öffnungen im EG: Tür-Fensterkombination im EG - Schlafzimmer auf die Terrasse; Errichtung eines Vordaches im UG, Trennwand aus Holz und Glas; Errichtung eines Vordaches über der Terrasse EG, Glas VSG" auf dem Grundstück Nr.: **594/3**, KG: **Rohrmoos**, EZ: **239**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

19.11.2026,

mit dem Zusammentritt **um 09:20 Uhr, Treffpunkt: Hintereggweg 129**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker


30m Linie
586/1
594/3
151
4.0
Zugang Neu
mit Vordach
und Vordach
Terrasse EG
594/2
594/1
605/3
595/2
594/5
594/1